

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den
nächstfolgenden Tag.

Bezugspreis:
Durch Boten frei ins Haus geliefert monatlich Mark 1.20.
Durch die Post bezogen vierjährlich Mark 8.00
auschließlich Beitragsgeld.
Einzelne Nummern 10 Pfennig.

augleich

Oberlungwitzer Tageblatt und Gersdorfer Tageblatt

Anzeigenpreis:
Orts-Anzeigen die 8-gepalte Körperteile 25 Pfennig, auswärtige
35 Pfennig, die Reklamezeile 75 Pfennig. Gebühr für Nachweis
und lagernde Briefe 20 Pfennig besonders.
Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachdruck. Anzeigenaufgabe durch
Fernsprecher schließt jedes Belehrungsberecht aus. Bei zwangsweiser
Einführung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfalle
gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachlasses in Abrechnung.
Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im
„Oberlungwitzer Tageblatt“ und im „Gersdorfer Tageblatt“.

Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Rüsdorf, Bernsdorf, Wilsenbrand,
Mittelbach, Gruna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Langenhardsdorf usw.

Nr. 162.

Fernsprecher Nr. 151.

Donnerstag, den 17. Juli 1919.

Geschäftsstelle Bahnhofstraße 3.

46. Jahrgang

Richtpreise für Kirschen aus der Ernte 1919.

Für die Kirschen ernte 1919 — einwandfreie marktfähige Früchte — werden folgende Richtpreise festgesetzt, wobei der Erzeuger die unter 1a genannten Erzeugerrichtpreise dann zu fordern berechtigt ist, wenn er die Abwertung der Kirschen selbst vornehmen kann. Verpachtet er dagegen die Ernte, so darf er nur den unter 1b genannten Erzeugerrichtpreis fordern, während den unter 1a genannten Preis dann der Pächter zu fordern berechtigt ist. Der Erzeugerrichtpreis unter 1a versteht sich frei Waggon nächste Bahnstation.

1. Erzeuger-	2. Großhandels-	3. Kleinhandelsrichtpreis:
richtpreis:	richtpreis:	a) beim Verkauf b) im übrigen an der Erzeugerstelle (Kirschbude)
a)	b)	
Frühkirschen	50,—	35,—
Sauerkirschen	65,—	50,—
Weck-, Brenn- und Marmeladekirschen (süß und sauer)	30,—	15,—
	38,—	—,35
		—,45

Dresden, am 30. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium. Landeslebensmittelamt.

Wirtschaftsverband.
Nr. 809 c. Le.

Nährmittel.

(Sonderversorgung.)

1. Es gelangen in den nächsten Tagen

1 Pfund Haferstücke

auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung zur Verteilung.

2. Die Verteilung erfolgt für Kunden eines Konsumvereins durch deren Verkaufsstellen.

3. Selbstversorger mit Fleisch oder mit Butter oder mit Gerste oder Hafer sind für diese Nährmittel nicht bezugsberechtigt.

Glauchau, am 15. Juli 1919.

Frhr. v. Welch, Amtshauptmann.

Laut Verordnung der Kreishauptmannschaft Chemnitz haben vom 1. d. M. an für die hiesige Erwerbslosenfürsorge die folgenden Tagesätze zu gelten:

a) mit eigenem Haushalt oder bei Fremden:	b) im Haushalt von Angehörigen:
männl. 5.— Mk. 350 Mk.	männl. 3.— Mk. 250 Mk.
3.75 " 250 "	250 " 200 "
2.20 " 190 "	1.65 " 1.65 "
an Familienzuschlägen der Erwerbslosenfürsorge sind zu gewähren:	
a) für die Ehefrau 1.— Mk.	für jeden Arbeitstag.
b) für schulpflichtige Kinder 1.— "	
c) für alle übrigen Kinder 0.75 "	

Hohenstein-Ernstthal, am 15. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Rohlemot!

In der kommenden Heizperiode ist bestimmt zu erwarten, daß große Kohlennot eintreten wird. Es wird den Haushaltungen dringend empfohlen, sich schon jetzt im Sommer mit Holz und Torf baldigst und ausreichend einzudecken. Die Ortskohlenstelle hat größere Mengen Breitstorf (Stichholz) abschließen können und wird dieser in allerhöchster Zeit an die Kohlenhändler zur Verteilung gelangen. Der Stichholz wird kartenfrei abgegeben.

Hohenstein-Ernstthal, 14. Juli 1919.

Ortskohlenstelle.

Sonderwünsche.

Über den geplanten Zusammenschluß Hessens und der Pfalz haben wir gestern bereits berichtet. Die Dinge sind inzwischen schon weiter gegangen. In der hessischen Kammer wurde dem Abgeordneten Dr. Lissau auf seine Anfrage vom Ministerpräsidenten Ulrich erwidert: Ich erläutere, daß die hessische Regierung die Bestrebungen, die auf die Bildung neuer Staaten mit Einschluß des früheren Großherzogtums Hessen oder von Teilen desselben gerichtet sind, mit Aufmerksamkeit verfolgt. Der Freistaat Hessen besteht auch nach der Revolution als ein in sich geschlossenes geordnetes Staatswesen fort. Die Regierung ist daher, sobald ein Anlaß vorliegt, über etwaige territoriale Veränderungen mit dem Reich und den anderen Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches in Verhandlungen zu treten, gesonnen, in eine Prüfung der Frage einzutreten. Sollten entsprechende Anfragen an die Regierung gestellt werden, so wird sie diese einer ernstlichen Prüfung unterziehen und sich dabei lediglich von den Interessen des Reiches und des Landes leiten lassen. Auch wird

die Regierung nicht versäumen, von etwa eingehenden Anträgen, die eine Verschiebung der Grenze des Freistaates Hessen zum Ziele haben, die Volksstimme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Letzten Endes wird, wenn nötig, über einen neuen Generalplan des ganzen Landes beschieden werden müssen.

Aus München wird hierzu gemeldet, daß die Bestrebungen zur Schaffung eines Staates Großhessen innerhalb des sozialistischen Partei in Bayern sowohl wie auch in den anderen Parteien mit Erfolg versucht und durchaus nicht als belanglos betrachtet werden. Naturnachlich die bayerischen Sozialisten haben die Bestrebungen Ulrichs aufs Lebhaftesten mißbilligt. Weder mehr oder minder abenteuerliche Einzelversuche in dieser Richtung könne nur als eine neue Mahnung betrachtet werden, die Bestrebungen über die Neubildung von Vändern innerhalb Deutschlands einheitlich zu regeln und so allen Extratouren den Boden zu entziehen.

Über die Vorgeschichte verlautet, daß die ganze Angelegenheit lediglich als Fortsetzung der französischen Bestrebungen — Schaffung eines

westdeutschen Pufferstaates mit katholischen Einwohnern — anzusehen ist. Ministerpräsident Ulrich und der Klerikale von Brentano hatten in Mainz eine Versprechung mit dem französischen General Mangin, in der die Angelegenheit eifrig im Sinne Frankreichs behandelt wurde. Es kann seinem Zweifel unterliegen, daß den Franzosen die Schaffung eines derartigen Staates nur willkommen sein kann; denn es erreichen dadurch indirekt den Zweck, den sie schon lange verfolgen: Die Schaffung eines Pufferstaates zwischen Frankreich und Deutschland. Die Bestrebungen der Klerikalen auf Schaffung eines Freistaates Großhessen werden von dem Gesichtspunkte geleitet, einen engen Zusammenschluß sämtlicher Landesteile mit überwiegend katholischer Bevölkerung herbeizuführen.

Neben den Rheinlanden haben die Pfalz und ein großer Teil von Hessenland überwiegend katholische Bevölkerung. Nach einer Vereinigung all dieser Landesteile würde ein enges Zusammenschluß mit den ebenfalls überwiegend katholischen Landesteilen links des Rheins zu der Schaffung einer großen westdeutschen katholischen Republik führen, die, ohne daß es die Gründer vielleicht wüssten,

in direktem Gegensatz zu dem größtenteils protestantischen Deutschland stehen würde. General Mangin und Feldmarschall Foch, die ebenfalls ihre Klerikale sind und in dieser Beziehung in direktem Gegensatz zu Clemenceau stehen, sind natürlich mit allen Mitteln bestrebt, die Schaffung derartiger Pufferstaaten zu fördern.

Offiziell gelingt es dem Reich und einigen Kreisen Hessens, derartige Eigenbrüder zu hindern.

Um den Kaiser.

Der frühere englische Lordkanzler Lord Balfour, eine Autorität auf dem Gebiete des internationalen Rechtes, schreibt zu dem Verfahren gegen den vormaligen Deutschen Kaiser: Es besteht kein Gesetz, nach dessen er verurteilt werden könnte und keine in den Gefangenengewissen verzeichnete Strafe könnte ihm auferlegt werden. Daher sollte kein englischer Richter von einem solchen Verfahren etwas wissen. Zu einer solchen Aufgabe würden sich englische Richter nie bereit erklären.